

**3. Gemeindegewesen.** A. Mit Zuschrift vom 13. Dezember 1917 berichtet der Bezirksrat Hinwil, daß die 3 Spritzenge-

meinden Grüningen, Binzikon und Itzikon laut beigelegtem Protokollauszug beschlossen haben, sich aufzulösen und das vorhandene Vermögen in Aktiven und Passiven auf Grund der genehmigten Jahresrechnungen pro 1916 an das politische Gemeindegut zu übertragen.

Der Gemeinderat Grüningen empfiehlt nachdrücklich, die Aufhebung der genannten Spritzengemeinden zu genehmigen, da im ganzen Kanton keine besonderen Spritzengemeinden innerhalb einer politischen Gemeinde bestehen und weil sämtliche Vermögensobjekte, bestehend in Löschgerätschaften, Feuerweihern und Spritzenhäusern, dem politischen Gemeindegut einverleibt werden. Die politische Gemeinde werde ohne weiteres die ihr gemäß § 124 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung übertragene Besorgung des Feuerlöschwesens übernehmen.

Der Bezirksrat Hinwil begrüßt es ebenfalls, daß endlich eine Zentralisation des Feuerlöschwesens in der Gemeinde Grüningen infolge Aufhebung der schon längst zwecklosen Spritzengemeinden ermöglicht wird.

B. Die 3 Spritzengüter Grüningen, Binzikon und Itzikon wurden bisher in der Gemeindefinanzstatistik unter den Zivilgemeindegütern aufgezählt. Andere Gemeindearten wären nach unserm Gemeinderecht überhaupt nicht möglich. Alle 3 Gemeinden gehören zu jenen Zwerggebilden, deren Zahl nach Möglichkeit eingeschränkt werden soll. Es ist daher nur zu begrüßen, wenn es gelungen ist, durch Übertragung des Feuerlöschwesens an die politische Gemeinde diesen wichtigen Zweig der öffentlichen Verwaltung einem finanzkräftigern Gemeindewesen zu übertragen und die 3 getrennten Verbände aufzuheben.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Auflösung der „Spritzengemeinden“ Grüningen, Binzikon und Itzikon und Übertragung des Vermögens derselben an die politische Gemeinde wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Grüningen für sich und zu Handen der Vorstände der ehemaligen „Spritzengemeinden“, an den Bezirksrat Hinwil mit der Einladung, für den Vollzug dieses Beschlusses zu sorgen, sowie an die Direktion des Innern.